



HVBG

HVBG-Info 27/1995 vom 08.09.1995, S. 2258 - 2260, DOK 143.27/017-LSG

**Zur Frage der Rückforderung von Leistungen (§ 50 Abs. 2 SGB X) -
Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.01.1995 - L 13 An 9/94 -**

Zur Frage der Rücknahme eines Rückforderungsbescheides -
Vertrauensschutz - aufschiebende Wirkung (§§ 44, 45 Abs. 2,
50 Abs. 2 SGB X; § 97 Abs. 1 Nr. 2 SGG);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom
20.01.1995 - L 13 An 9/94 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - 4 RA 27/95 - wird berichtet.)
Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 20.01.1995
- L 13 An 9/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Klage gegen einen Bescheid, durch den die Rücknahme eines nach § 50 Abs. 2 SGB X ergangenen Rückforderungsbescheides abgelehnt worden ist, ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, gerichtet auf die Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Rücknahme des Rückforderungsbescheides, zulässig.
2. Rechtlicher Beurteilungsmaßstab für die Überprüfung eines Bescheides, mit dem zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen nach § 50 Abs. 2 SGB X zurückgefordert worden sind, ist § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X.
3. Ob ein Rückforderungsbescheid vertrauensschützende Bestimmungen des § 45 SGB X verletzt hat, ist im Rahmen seiner Überprüfung nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ohne Bedeutung, entscheidend ist allein der materiell-rechtliche Anspruch auf die zurückgeforderten Sozialleistungen.
4. Die Klage gegen den nach § 44 SGB X ergangenen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Rückforderung; der im Rahmen des § 97 Abs. 1 SGG maßgebliche Verfahrensrechtliche Streitgegenstand ist nicht die "Rückforderung von Leistungen", sondern die Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Rücknahme der Rückforderung.

Orientierungssatz:

Zur Rücknahme eines bindend gewordenen Rückforderungsbescheides, durch den überzahlte - nicht zustehende - Beträge zurückgefordert werden.